

Tätigkeit bei der Reichsbahn bekannt sind, und sagt-
ferner, daß einige frühere Vorgesetzte des Agenten
strafrechtlich belangt wurden.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten daraufhin
wegen Spionage verurteilt und dafür lediglich die Be-
gründung gegeben, der Angeklagte habe an einen
Agenten Nachrichten und Tatsachen verraten, die im
wirtschaftlichen Interesse und zum Schutz der DDR
geheimzuhalten seien.

Das OG hat diese Entscheidung aufgehoben. Die Be-
gründung des Rechtsmittelurteils beginnt mit dem Hin-
weis, daß § 14 StEG immer im Zusammenhang mit § 15
StEG gesehen werden muß. Eine summarische Ein-
ordnung der an Agentenorganisationen weitergegebenen
Nachrichten oder Gegenstände in den Tatbestand des
§ 14 StEG ist nicht zulässig, es sei denn, cjpß der Täter
ein angeworbenes Mitglied der feindlichen Organisation
ist. Es ist vielmehr in all diesen Fällen konkret zu
prüfen, ob es sich bei dem übermittelten Material in
seiner Art und in seinem Charakter um solche Nach-
richten oder Gegenstände handelt, die politisch, mili-
tärlich oder wirtschaftlich eine derartige Bedeutung
haben, daß ihre Geheimhaltung zum Schutz unseres
Staates erforderlich ist. In den Urteilsgründen wird
weiter ausgeführt, daß eine schematische Feststellung
des Merkmals „geheimhaltend“ nicht möglich ist, da
die rechtliche Beurteilung der Auslieferung an sich
gleichartiger Tatsachen durchaus unterschiedlich sein
kann und vielfach von den konkreten Tatumständen
der jeweils zur Anklage gestellten Handlungen ab-
hängen wird. Mithin sind der Charakter und die Art
der betreffenden Tatsachen und Gegenstände nicht das
allein ausschlaggebende Kriterium dafür, ob eine solche
Verratshandlung als Straftat im Sinne von §§ 14 oder 15
StEG zu beurteilen ist.

Da es kaum möglich ist, die Geheimhaltungsmerk-
male auch nur annähernd positiv zu umschreiben,
wurde mit der in Rede stehenden Entscheidung ver-
sucht, von der negativen Seite her eine Abgrenzung zu
finden. Danach kann grundsätzlich davon ausgegangen
werden, daß solche Tatsachen, die jeder beliebige Bür-
ger wahrnehmen kann, ohne daß er dabei besondere
Hindernisse zu überwinden bzw. spezielle Beobachtun-
gen anzustellen hat, keine geheimzuhaltenden Tat-
sachen i. S. von § 14 StEG sind. Dasselbe trifft zu auf
Kenntnisse, die aus Abhandlungen über bestimmte Er-
eignisse, Wirtschaftsfragen usw. stammen, die in der
demokratischen Presse, frei erhältlichen Fachschriften,
offiziellen Dokumenten von Parteien, Massenorgani-
sationen und staatlichen Institutionen erschienen sind
oder die aus öffentlichen Bekanntmachungen in Ein-
wohnerversammlungen und dgl. herrühren. Eine for-
male Betrachtung ist allerdings auch hierbei nicht zu-
lässig, da auch die Übermittlung derartiger Nach-
richten eine rechtliche Beurteilung als Spionage erfor-
dern kann, und zwar in der Regel dann, wenn sie von
angeworbenen Agenten systematisch mit dem Ziel be-
trieben wird, über eine Fülle an sich nicht geheimer
Tatsachen zur Erforschung von geheimzuhaltenden
Vorgängen zu gelangen. Diese Zielrichtung wird vor
allem meist bei der Übermittlung militärischer Nach-
richten, z. B. dem Sammeln von Kfz-Kennzeichen, der
Stationierung oder Bewegung von Truppenteilen usw.,
vorhanden sein. Die Erreichung des beabsichtigten
Zieles ist dabei nicht erforderlich, da § 14 StEG ein
Unternehmensdelikt ist; jedoch muß dem Täter nach-
gewiesen werden, daß er mit seiner systematisch in
Angriff genommenen Nachrichtensammlung ein solches
verfolgt hat.

Die vorstehenden Leitsätze erschöpfen zwar noch
nicht die Problematik, die sich aus der Abgrenzung der
§§ 14, 15 StEG ergibt, sie sind aber der richtige Aus-
gangspunkt und lassen sich in ihrem grundsätzlichen
Inhalt auch im breiteren Umfang für die juristische
Praxis verwerten.

Das oben besprochene Urteil des OG enthält auch
noch einige andere wichtige Hinweise zu § 15 StEG. Der
objektive Tatbestand des § 15 StEG erfordert, daß die
gesammelten bzw. übermittelten Nachrichten geig-
net sein müssen, die gegen die Arbeiter-und-Bauern-
Macht oder andere friedliebende Völker gerichtete
Tätigkeit der in § 14 StEG genannten Stellen oder
Organisationen zu unterstützen. Daraus ergibt sich, daß

— ebenso wie bei § 14 StEG der geheimzuhaltende
Charakter der betreffenden Tatsachen und Gegenstände
konkret festzustellen ist — nicht geheimzuhaltende
Nachrichten in jedem Falle auf ihre „Geeignetheit“
im Sinne von § 15 StEG zu untersuchen
sind. Dieses Tatbestandsmerkmal ist z. B. nicht
gegeben, wenn der Angeklagte — wie im oben
geschilderten Fall — den politischen Provokationen
des Agenten damit zu begegnen sucht, daß er
ihm eine Reihe von Tatsachen entgegenhält, die
in der DDR breit popularisiert worden sind, weil sie
das schnelle Wachstum des Sozialismus in unserem
Staat beweisen. Solche Nachrichten sind objektiv in
keiner Weise geeignet, die feindliche Tätigkeit der in
§ 14 StEG genannten Stellen zu unterstützen. Hat das
zur Anklage stehende Verhalten eines Bürgers nichts
anderes zum Gegenstand, so kann nur die Anwendung
des § 16 StEG in Betracht gezogen werden. Diesen
Standpunkt hat das OG auch schon in seiner Entschlei-
dung vom 28. Februar 1958 — la Ust 11/58 — vertreten.

Zur Anwendung des § 19 StEG stellt Leim in NJ
1958 S. 694 ff. zutreffend fest, daß in der Recht-
sprechung nur ungenügend auf eine klare Abgrenzung
der §§ 19, 20 StEG geachtet worden ist und daß die
Oberste Staatsanwaltschaft und das Oberste Gericht
dieser Entwicklung in der Anklage- und Strafpolitik
nicht nur nicht rechtzeitig entgegengetreten sind, son-
dern sie teilweise noch unterstützt haben.

Das OG hat jedoch schon frühzeitig erkannt, daß der
in dem Urteil la Zst 2/58 (NJ 1958 S. 287) aufgestellte
Rechtssatz, daß eine Verurteilung nach § 20 StEG nur
dann in Betracht kommen kann, wenn eine Äußerung
ihrem Inhalt nach nur verleumderisch, nicht aber
gleichzeitig hetzend wirkt, zu keiner klaren Orientierung
der Rechtsprechung führen konnte. Diese Rechtsansicht
blieb formal an der äußeren Erscheinungsform der
Handlung haften, ohne ihren dialektischen Zusammen-
hang zu ergründen.

Andererseits konnte das OG aber den Meinungen
nicht nachgeben, die die einzige Möglichkeit der Ab-
grenzung zwischen Hetze und Staatsverleumdung auf
der subjektiven Tatseite erblickt haben. Selbstverständ-
lich soll als Hetzer und damit als Staatsverbrecher nur
derjenige verurteilt werden, der mit dem Vorsatz ge-
handelt hat, in einer der in § 19 StEG beschriebenen
Formen die ideologischen Grundlagen unserer Staats-
und Gesellschaftsordnung anzugreifen, indem er andere
Bürger im staatsfeindlichen Sinne aufzuwiegeln ver-
sucht oder eine bereits vorhandene feindliche Ein-
stellung bestärkt. Abgesehen davon, daß ein in diese
Richtung gehender Vorsatz, ohne daß er objektiviert in
Erscheinung tritt, nicht den Tatbestand des § 19 StEG
erfüllen kann, ist die Feststellung, ob die betreffende
Handlung von einem hetzerischen Vorsatz getragen
worden ist, mit Sicherheit nur an Hand einer Reihe
objektiver Kriterien möglich. Dazu gehören neben der
Art und dem Charakter der betreffenden Äußerungen,
Tätlichkeiten oder Schriften die derzeitige politische
Situation und die konkreten Umstände, unter denen sich
die Handlung zugetragen hat, ihre eingetretenen oder
möglichen Auswirkungen, die Ursachen der Tat und
nicht zuletzt die Person des Täters, wobei seine soziale
Herkunft und Stellung, vor allem seine politische Hal-
tung in der Vergangenheit und Gegenwart, seine Ein-
stellung zur Arbeit, aber auch sein Bildungsgrad und
etwaige besondere Charaktereigenschaften zu beachten
sind. Diese gesamten Umstände bilden eine dialektische
Einheit, in deren Rahmen je nach der Lage des Falles
dem einen oder anderen Umstand wohl eine mehr oder
minder große Bedeutung zukommt. Aber gerade des-
halb, weil sich schon aus einem einzigen dieser objek-
tiven Merkmale die entscheidende Beweisführung für
die Beurteilung ergeben kann, ob überhaupt ein straf-
rechtlich geschütztes Objekt angegriffen worden ist —
und wenn ja: welches? —, darf die Untersuchung keines
einzigsten dieser Umstände vernachlässigt oder gar un-
terlassen werden. Selbst dann, wenn sich das Ergebnis
dieser allseitigen Untersuchung zu einem Bild ab-
gerundet hat, das einem der in § 19 StEG gekennzeichneten
Tatbestände entspricht, kann die strafrechtliche
Prüfung der zur Beurteilung stehenden Handlung noch
nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Die staats-
gefährdende Hetze verlangt ihrem Wesen nach außer